

Niedersächsische Corona Verordnung vom 19.06.2021 (zunächst gültig bis 16.07.2021)

[Hier](#) gibt es den neuen Stufenplan 2.0 als PDF-Datei nachzulesen. Und [hier](#) gibt es die aktuelle Änderungsverordnung nachzulesen.

Wichtig ist dabei zu erwähnen, dass die Landesregierung die sinkenden Inzidenzwerte begrüßt, dennoch auch vor der äußerst gefährlichen und sehr viel ansteckenderen Delta-Variante warnt. Es gilt sich also weiterhin verantwortungsbewusst und vorsichtig zu verhalten und das Risiko trotz Lockerungen und sinkender Werte nicht aus den Augen zu verlieren. Das Ziel der Landesregierung besteht darin, die Impfungen nun schnell voranzubringen und die Ausbreitung der Delta Variante damit einzudämmen.

Kurzer Überblick zu den Änderungen in der [Verordnung](#):

1. Ab 19.06.2021

Änderung Kontaktbeschränkungen bei Inzidenz unter 35 (7-Tages-Inzidenz; je nach Landkreisen, kreisfreien Städten):

-Treffen von bis zu 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten sind erlaubt (10 aus 10)*

*Nicht mitgezählt werden vollständig geimpfte oder genesene Menschen; ebenso Kinder unter 14 Jahren

2. Seit dem 21.06.2021 ([Quelle](#)):

a) Härtefallklausel - § 1 a Absatz 2 Satz 3 der CoronaVO:

-kann gültig gemacht werden, wenn die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen, die in der Verordnung festgelegten Schwellenwerte der 7-Tage-Inzidenz überschreitet - sie besagt, dass der überschrittene Schwellenwert dann nicht in die nächst höhere und damit strengere Stufe wechseln muss, wenn die Erhöhung der Inzidenz einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb keine Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht

-gemeint sind beispielsweise abgrenzbare Ausbrüche in Wohnkomplexen, Einrichtungen, einzelnen Betrieben oder Ähnliches

-Der betroffene Landkreis oder die betroffene kreisfreie Stadt ist in einem solchen Fall allerdings nicht dazu verpflichtet von der Härtefallregelung Gebrauch zu machen

b) Änderungen mit der „Stufe 0“ (unter 10; 7-Tages-Inzidenz):

-Änderungen Zusammenkünfte/Kontaktbeschränkungen:

-Private Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen dürfen mit bis zu 25 Personen stattfinden, unter freiem Himmel mit bis zu 50 Personen*

**nicht mitgezählt werden vollständig genesene, geimpfte, Begleitpersonen/Pflegekräfte und Kinder unter 14 Jahren*

-Private Zusammenkünfte **von mehr als 25 Personen** in geschlossenen Räumen, bzw. mehr als 50 Personen unter freiem Himmel, sind mit negativem Testnachweis oder vollständiger Impfung möglich (Kinder unter 14 Jahren zählen nicht dazu)

-Veranstaltungen mit mehr als 1000 Menschen sind mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde möglich

2. Maskenpflicht und Abstand:

-Maskenpflicht und Abstandsgebot entfällt bei Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen, insofern in geschlossenen Räumen nicht mehr als 25 Personen und unter freiem Himmel nicht mehr als 50 Personen teilnehmen

>bei mehr als 25 (drinnen); bzw. 50 Personen (draußen) gilt: Maskenpflicht/Abstandsgebot, bis der Sitzplatz eingenommen wurde:

1. Ausnahme: Unter 1m Abstand bei Schachbrettregelung möglich – in geschlossenen Räumen aber nur mit Lüftungsanlagen mit Frischluftzufuhr

*2. Ausnahme: Maskenpflicht/Abstandsgebot entfällt, wenn alle Teilnehmer*innen einen negativen Test nachweisen können*

3. Neuregelungen der Datenerhebung/Dokumentation:

1. Datenerhebung notwendig, wenn in geschlossenen Räumen mehr als 25 Personen und unter freiem Himmel mehr als 50 Personen an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen teilnehmen

4. Regelungen im Tourismus:

1. Stadtführungen, Führungen durch Natur und Landschaften: auch ohne Abstand und ohne Masken möglich

2. Schiffsfahrten, Kutschfahrten, Busfahrten: Hygienekonzept und Wahl zwischen

a) Maskenpflicht während des Aufenthalts im Fahrzeug, auch während des Sitzens (medizinische Masken), dann entfällt Abstandsgebot von 1,5 m oder

b) Abstandsgebot einhalten und Wegfall der Maskenpflicht

5. Beherbergungen zu touristischen Zwecken:

-Test mit negativem Ergebnis nur noch einmalig bei Anreise vorzulegen

6. Gastronomie:

-Private Feiern in Gastronomie: bei Inzidenz von nicht mehr als 10 entfallen die zahlenmäßigen Begrenzungen – bei mehr als 25 Personen drinnen und mehr als 50 draußen kommt aber die Testpflicht hinzu

7. Clubs, Diskotheken:

-Alle Gäste müssen einen negativen Testnachweis vorlegen, oder Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung – dafür entfällt dann die Masken- und Abstandspflicht

-Tätigkeiten und Dienstleistungen während des Betriebs einer Diskothek/Clubs: Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes

8. Wochenmärkte:

-Maskenpflicht auf Wochenmärkten entfällt (Maskenpflicht auf Einzelhandelsparkplätzen entfällt bereits bei Inzidenz unter 35)

Neuregelungen/Änderungen in der Verordnung, die sich nicht auf die „Stufe 0“ beziehen:

-Inzidenz von 10 – 35: Zusammenkünfte von bis zu 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten erlaubt (bis zu 10 aus 10)

-Inzidenz unter 35: Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes entfällt auf Parkplätzen des öffentlichen Kundenverkehrs

-Inzidenz unter 50: Wegfall der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes bei Angeboten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

-Inzidenz mehr als 35: Verpflichtung eines Tests oder Impfdokumentation im öffentlichen Kundenverkehr - wenn nicht durchgehend eine medizinische Maske getragen werden kann

-Inzidenz unter 35: Betreiber*in muss dann keine Testpflicht oder Nachweis der Impfung/Genesung beibehalten, aber ein Hygienekonzept haben

-Verbot des Übernachtens zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen/Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen entfällt – unabhängig des Inzidenzwertes